

**Zweckvereinbarung zur Einleitung von Abwässern
aus dem Gemeindegebiet Ried
in die städtische Kläranlage Paar, Stadt Friedberg**

Beschluss: 17.09. und 5.11.1992 (Friedberg)
22.09.1992 (Ried)

Genehmigung: 17.11.1992

Ausfertigung: 24.11.1992 (Friedberg)
29.11.1992 (Ried)

Inkrafttreten: 30.01.1993

Zweckvereinbarung
zwischen
der Stadt Friedberg,
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Albert Kling
und
der Gemeinde Ried, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister
Johann Klaß,
genehmigt mit Schreiben des Landratsamtes Aichach-Friedberg
vom
17. November 1992, AZ: 20-027-1/2

Die Stadt Friedberg und die Gemeinde Ried schließen gemäß Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1/I) nachfolgende Zweckvereinbarung mit dem Ziel, die aus dem Gemeindegebiet Ried anfallenden Abwässer gesammelt der städtischen Kläranlage Paar zuzuführen, dort zu reinigen und zu beseitigen. Die Kläranlage Paar wird derzeit auf dem städtischen Grundstück Fl.Nr. 540 der Gemarkung Wiffertshausen, in der Nähe des Ortsteiles Hartshausen, errichtet:

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde Ried überträgt der Stadt Friedberg die Aufgabe, das im Gemeindegebiet Ried gesammelte Abwasser an der Übergabestelle in Rohrbach zu übernehmen, der Kläranlage Paar zuzuführen und dort nach den anerkannten Regeln der Entwässerungstechnik und in Übereinstimmung mit öffentlich-rechtlichen Erfordernissen zu reinigen und zu beseitigen. Ausgenommen von der Einleitung sind solche Abwässer, die auf Grundstücken anfallen, die nicht an das Kanalnetz der Gemeinde Ried angeschlossen sind (= Fäkalschlamm Entsorgung).
- (2) Die Stadt Friedberg erklärt sich zur Übernahme der in Abs. 1 aufgeführten Aufgaben nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bereit, über dem Hauptsammler das gesammelte Abwasser aus dem angeschlossenen Gemeindegebiet Ried ab der Übergabestelle in den Ortsteil Rohrbach zur Weiterleitung, Reinigung und Beseitigung in der Kläranlage Paar zu übernehmen.
- (3) Die Gemeinde Ried verpflichtet sich, ab dem Zeitpunkt der Einleitung an die städtische Kläranlage Paar ihre Abwässer bis zur Höhe der in § 3 festgelegten Werte der Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Friedberg bei der Übergabestelle zuzuführen.
- (4) Die Stadt Friedberg gestattet der Gemeinde Ried den Fortbau der Hauptsammler auf städtischem Gebiet von der Gemeindegrenze bis zu den Übergabestellen. Für diese Gestattung wird keine Gebühr erhoben.

§ 2 Befugnisse

- (1) Die Stadt Friedberg erhält im Gemeindegebiet Ried keine hoheitlichen Befugnisse.
- (2) Die Gemeinde Ried verpflichtet sich, der Stadt Friedberg zur Durchführung der in § 1 Abs. 1 übertragenen Aufgabe die erforderliche Amtshilfe zu gewähren.
- (3) Die Gemeinde Ried ist berechtigt, die Mess-/Prüfstellen an den Übergabestellen (§ 5) zusammen mit einem Beauftragten der Stadt Friedberg zu kontrollieren und in die Aufzeichnungen der Messeinrichtungen Einsicht zu nehmen, Proben zu nehmen und auszuwerten bzw. die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, die zur Kontrolle der vertraglich vereinbarten Punkte notwendig sind. Die Gemeinde Ried soll Maßnahmen gemäß Satz 1 rechtzeitig vorher der Stadt Friedberg mitteilen.
- (4) Beide Parteien räumen sich gegenseitig ein Besichtigungsrecht aller Anlagenteile im Einzugsbereich des Klärwerkes Paar ein. Die Besichtigung soll rechtzeitig vorher mitgeteilt werden.

§ 3 Umfang und Art der Reinigung und Beseitigung

- (1) Die Gemeinde Ried ist berechtigt, an der Übergabestelle aus dem Gemeindegebiet zur Zeit bis zu maximal 32 Liter/Sek. bzw. 510 cbm pro Tag Abwässer zuzuleiten. Die gesamte Abwasserlast der Gemeinde Ried darf zur Zeit den Anschlusswert von 3.400 EW nicht übersteigen.
- (2) Für künftige Erweiterung über die derzeitigen Vertragsmengen nach Absatz 1 hinaus wird der Hauptsammler schon jetzt auf maximal 40 Liter/Sek. ausgelegt.
- (3) Die Beschaffenheit der zugeleiteten Abwässer muss den Erfordernissen der Entwässerungssatzung der Stadt Friedberg in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Die Einleitungsverbote richten sich nach der Entwässerungssatzung der Stadt Friedberg in der jeweils gültigen Fassung. Die Entwässerungssatzung in der jeweils gültigen Fassung wird von der Gemeinde Ried ausdrücklich anerkannt und ist Gegenstand dieser Vereinbarung.
- (4) Die regelmäßige Zuleitung der Abwässer ist seitens der Gemeinde Ried zu gewährleisten.

§ 4 Beteiligung an den Herstellungskosten der Kläranlage und des Hauptsammlers

- (1) Unter Zugrundelegung einer vorläufigen Ausbaustufe der Kläranlage Paar mit 20.500 EW beteiligt sich die Gemeinde Ried im Verhältnis ihrer angeschlossenen Einwohner, das sind 3.400 EW, mit 16,6 von Hundert an den Baukosten der Kläranlage. Zu den Baukosten zählen insbesondere die Kosten für die Erschließung, das Bauwerk, die Nebenanlagen und die landschaftspflegerischen Maßnahmen, nicht jedoch das Grundstück. Die Stadt Friedberg ist berechtigt, entsprechend dem Baufortschritt anteilmäßige Vorausleistungen zu erheben.
- (2) An den Baukosten der Hauptsammler der Stadt Friedberg von der Übergabestelle bis zur Kläranlage Paar beteiligt sich die Gemeinde Ried lediglich in Höhe der Mehrkosten, die der Stadt Friedberg für die erforderliche Kanalquerschnittsvergrößerung zur Aufnahme der Abwässer aus dem Gemeindegebiet Ried entstehen. Die Mehrkosten werden vom Ingenieurbüro Dippold und Gerold nach Fertigstellung festgestellt.
- (3) Die anteiligen Kosten für die Kläranlage und der Hauptsammler sind jeweils einen Monat nach Rechnungstellung durch die Stadt Friedberg fällig. Die Beteiligten werden Finanzplanungsdaten austauschen.
- (4) Die Sammelleitung bis zur Übergabestelle und die sonstigen Einrichtungen einschließlich Übergabebauwerk baut die Gemeinde Ried auf eigene Kosten.

§ 5 Kosten der Mess-/Prüfstelle

- (1) Die Gemeinde Ried errichtet einvernehmlich mit der Stadt Friedberg Messeinrichtungen zur Ermittlung der Abwassermenge und zur Prüfung der Beschaffenheit der zugeleiteten Abwässer (Mess-/Prüfstellen). Die Messeinrichtung erfassen insbesondere folgende Werte
 - a) Abwassermenge (Zählwerk nicht löschar)
 - b) Sekundenliterspitzenmessung (selbstschreibende Dauereinrichtung)
 - c) pH-Wert

Zusätzlich werden Anschlussmöglichkeiten für weitere Messgeräte vorgesehen. In den zu errichtenden Mess-/Prüfstellen muss die Möglichkeit zur mengenproportionalen Probeentnahme gegeben sein.

- (2) Die Gemeinde Ried trägt die Herstellungs- Unterhalts- und Erneuerungskosten dieser Messeinrichtungen.

§ 6 Betriebskosten der Kläranlage Paar

- (1) Die anfallenden Betriebskosten der Kläranlage Paar werden zunächst im Verhältnis der Abwassermengen aufgeteilt. Das Verteilungsverhältnis wird durch gleichzeitige Messungen an den Übergabestellen und in der Kläranlage ermittelt. Die Messungen führen die von der Stadt Beauftragten durch.
- (2) Zur Überprüfung dieses Verteilungsverhältnisses werden mindestens 1 x jährlich Schmutzfrachtmessungen durchgeführt. Auf schriftliches Verlangen jeder Vertragspartei sind diese Messungen in kürzeren Zeitabständen vorzunehmen.
- (3) Ergeben sich unter Einbezug von Schmutzfracht und Abwassermengen dauerhafte wesentliche Abweichungen im Verteilungsverhältnis (+/- 10%) gegenüber der reinen Abwassermengenmessung nach Abs. 1, kann jede Vertragspartei eine Änderung des Verteilungsmaßstabs verlangen. Dieser ist dann im gegenseitigen Einvernehmen neu schriftlich festzulegen.
- (4) Zu den Betriebskosten zählen insbesondere die Personal- und Sachkosten, Steuern und Versicherungen, Abwasserabgabe und die innere Verrechnung.
- (5) Die umzulegenden Betriebskosten sind in einer detaillierten Aufstellung mit nachprüfaren Unterlagen im ersten Vierteljahr für das vorausgegangene Haushaltsjahr der Gemeinde Ried zuzustellen. Die anteiligen Betriebskosten sind einen Monat nach Rechnungsstellung der Stadt Friedberg fällig. Auf die Betriebskosten des laufenden Jahres leistet die Gemeinde Ried entsprechend der Höhe der Abrechnung des Vorjahres vierteljährlich jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eine Abschlagszahlung in vier gleichen Raten.

§ 7 Betriebskosten des Hauptsammlers

- (1) Die anfallenden Betriebskosten des Hauptsammlers von den Übergabestellen bis zur Kläranlage Paar werden im Verhältnis der tatsächlich eingeleiteten Abwassermengen aufgeteilt.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 6 entsprechend.

§ 8 Erweiterung und Erneuerung der Kläranlage Paar

- (1) Die Notwendigkeit der Erweiterung und Erneuerung der Kläranlage Paar sowie der Hauptsammler wird von der Stadt Friedberg unter gleichzeitiger Vorlage einer Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth im Einvernehmen mit der Gemeinde Ried festgestellt. Hierbei ist zunächst der Vertragspartner kostenersatzpflichtig, durch dessen Erweiterung bzw. erhöhte Zuführung von Abwässer eine solche Maßnahme erforderlich wird.
- (2) In diesem Fall verpflichten sich beide Vertragspartner, einen neuen Verteilungsmaßstab als Berechnungsgrundlage der §§ 6, 7 zu vereinbaren.

§ 9 Störungen im Kanalnetz

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig unverzüglich zu unterrichten, wenn sie Kenntnis davon erlangt, dass schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangt sind oder Störungen im Kanalnetz oder der städtischen Kläranlage Paar auftreten.

§ 10 Haftung

- (1) Die Gemeinde Ried haftet für Schäden, die sich aus einem von ihr zu vertretenden vertragswidrigen Verhalten ergeben. Sie hat der Stadt Friedberg auch solche Leistung zu ersetzen, die diese in Erfüllung einer Schadensersatzpflicht Dritter gegenüber zu erbringen hat.
- (2) Die Stadt Friedberg haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der Kläranlage Paar wegen Ausbesserungsarbeiten oder durch Rückstau infolge von unabwehrbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, hervorgerufen werden.

§ 11 Meinungsverschiedenheiten

- (1) Soweit aus dieser Vereinbarung Streitigkeiten entstehen sollten, entscheidet hierüber unter Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth das Landratsamt Aichach-Friedberg als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach Anhörung der Vertragspartner.
- (2) Das gleiche gilt, wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus irgendwelchen Gründen ungültig oder eine Vertragslücke vorhanden sein sollte. In diesen Fällen ersetzt oder ergänzt das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde diese Bestimmung oder Vertragslücke durch eine wirtschaftlich oder technisch entsprechende Regelung soweit sich nicht die Vertragspartner einigen.
- (3) Ein Klagerecht vor den Verwaltungsgerichten wird durch die Regelungen in Abs. 1 und 2 nicht ausgeschlossen.

§ 12 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf die Dauer von 40 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, wenn sie nicht mit einer Frist von vier Jahren zum Vertragsablauf gekündigt wird.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) über außerordentliche Kündigungsmöglichkeiten bleiben unberührt.
- (3) Die Kündigungen nach den Abs. 1 und 2 bedürfen der Schriftform.

§ 13 Auseinandersetzung

- (1) Nach Beendigung der Zweckvereinbarung verpflichtet sich die Gemeinde Ried zur Beseitigung oder zur verkehrssicheren Unterhaltung der stillgelegten Sammelleitungen, soweit diese auf dem Gebiet der Stadt Friedberg liegen und der stillgelegten Mess-/Prüfstellen.
- (2) Wird diese Vereinbarung innerhalb von 40 Jahren aufgehoben, so haben die Beteiligten mit dem Ziel der Einigung die Auseinandersetzung durchzuführen. Falls eine Einigung nicht zustandekommt, entscheidet das Landratsamt Aichach-Friedberg. Nach Ablauf von 40 Jahren findet keine Auseinandersetzung mehr statt.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Zweckvereinbarung ist die Entwässerungssatzung der Stadt Friedberg als Anlage beigegeben. Die Stadt Friedberg verpflichtet sich, jede Satzungsänderung mit Auswirkung auf diese Zweckvereinbarung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Vereinbarungsänderungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird wirksam, sobald sie von den beteiligten Kommunen beschlossen, ausgefertigt und bekanntgemacht ist.

Friedberg, den 24. November 1992

Ried, den 29. Dezember 1992

STADT FRIEDBERG

Gemeinde Ried

gez. Klaß



Albert Kling
Erster Bürgermeister

Klaß
Erster Bürgermeister

Stadtratsbeschluss vom
17. September 1992
und 5. November 1992

Gemeinderatsbeschluss vom
22. September 1992